

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/oe/news/rechtspolitik

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2024-0.039.775
29.1.2024

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
50.1.1.3/2024/AB/CG
Dr. Agnes Balthasar-Wach

Durchwahl
4075

Datum
13.2.2024

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 - HaftRÄG 2024); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Die Schaffung einer eigenen Regelung für Schäden, die durch Bäume verursacht werden, ist insbesondere im Kontext des angestrebten Ziels des Gesetzesentwurfs, den wertvollen Baumbestand zu schützen und zu erhalten, zu unterstützen. Der Umstand, dass durch die neue Bestimmung der bisherigen analogen Anwendung der haftungsrechtlichen Vorgaben für Bauwerke (§ 1319 ABGB) „normativ der Boden entzogen“ wird, wird begrüßt.

II. Im Detail

Zu § 1319b Abs. 1 ABGB:

Bezüglich der Beschreibung des **Begriffs „Baum“** in den Erläuterungen (vgl. zu Abs. 1, Seite 5) ist anzumerken, dass nach den dort zitierten Quellen bspw. Sträucher, Farne, Palmen und andere verholzende Pflanzen nicht von dieser neuen Haftungsbestimmung umfasst wären. Der Anwendungsbereich sollte mit Blick auf Gruppen wie diese erweitert werden.

Zu § 1319b Abs. 2 ABGB:

Die unbestimmten Rechtsbegriffe, insbesondere mit welchen der Gemeinwohlaspekt und der ökologische Wert von Bäumen als Abwägungskriterien aufgenommen werden (bspw. „besonderes Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes“), werden für Baumhalter bei der Beurteilung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu zahlreichen **Rechtsunsicherheiten** führen. Die Vielzahl der zu berücksichtigenden, unbestimmten Kriterien soll nicht dazu führen, dass Baumhalter künftig aufwendige und umfangreiche neue Normen/Leitfäden/Standards

heranziehen müssen. Wünschenswert wäre, in die Erläuterungen einige konkrete praktische Abwägungsbeispiele aufzunehmen.

Die Intention die Haftung auf ein realistisches und zumutbares Maß einzugrenzen, lässt sich dem Entwurf und den Erläuterungen zwar klar entnehmen, könnte jedoch - mangels gegenteiliger Regelungen - durch den Rückgriff auf die bestehende Rechtsprechung konterkariert werden. Die Rechtsprechung judiziert bspw. ausgehend von **Ö-Norm L 1122**, dass mit zunehmendem Alter halbjährliche Sichtkontrollen durchzuführen sind (OGH 29.11.2011, 2 Ob 203/11h). Dieser Rückgriff einerseits und die wenig konkreten Ausführungen zur Frequenz der Kontrollen in den Erläuterungen (vgl. zu Abs. 2, Seite 7) andererseits lassen - zumindest - für die Kontrollfrequenz keine Erleichterungen erwarten. Gerade im Hinblick auf die häufiger werdenden Unwetter (exemplarisch sintflutartige Regenfälle, Stürme, Hagel, extreme Schneefälle) bleibt vielmehr die Befürchtung, dass die Kontrollfrequenzen sich dadurch noch weiter verdichten werden. Ein im ABGB angesiedelter Sorgfaltsmaßstab sollte - schon aus systematischen Gründen - bei einfachen von „jedermann“ erfüllbaren Standards ansetzen, anstatt die Sorgfaltspflichten an Ö-Normen (speziell Ö-Norm L 1122) anzuknüpfen. Denn *„technische Regelwerke [enthalten] primär Standards für Fachleute [...] und [sind] nicht undifferenziert auf alle Baumhalter anwendbar [...]. Eine Übernahme der darin enthaltenen Vorgaben auch für private Baumhalter - wie dies in der Judikatur teilweise praktiziert wird - schießt [...] übers Ziel hinaus und ist daher abzulehnen“* (vgl. Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek [Hrsg], ABGB Praxiskommentar⁴ [2016] § 1319 ABGB Rz 18). Es sollte nicht zwingend ein Fachmann zur Durchführung der Baumprüfung erforderlich sein.

Zum schwierig zu beurteilenden Element der Zumutbarkeit sollte - zumindest für bestimmte Sachverhaltslagen - festgelegt werden, dass sich die Prüfpflicht nicht auf **einzelne Bäume** erstreckt, sondern auf den Bestand als solchen.

Mit Blick auf die **Verhältnismäßigkeit** ist positiv hervorzuheben, dass nach den Erläuterungen *„jedenfalls solche Prüfungen, die ihrerseits zu einer Beschädigung des Baumes mit potentiell negativen Auswirkungen auf dessen Standfestigkeit führen“* ausgenommen sind (vgl. zu Abs 2, Seite 7). Denn manche Mängel sind bspw. nur durch die Standsicherheit gefährdendes Anbohren des Baumes feststellbar und können stark eingreifende Prüfungen überhaupt erst die Ursache für (spätere) Mängel/Krankheiten sein. Bei der Beurteilung der Sorgfaltspflichten sollte es auch darauf ankommen, ob der schadhafte Zustand mit verhältnismäßigen Prüfungsmethoden („für jedermann“) erkennbar war.

In den Erläuterungen sollte auf einige spezielle Situationen Bezug genommen werden, bspw. Sorgfaltspflichten des Baumhalters für Bäume an der Grenze zur Nachbarliegenschaft. Zu überlegen wäre, den Baumhalter von der Haftung für die Verletzung von (gewissen) Verkehrssicherungspflichten auf Nachbarliegenschaften zu befreien, weil die Einflussphäre minimiert ist, und ihn stattdessen zur Duldung der Überprüfungs- und Pflegemaßnahmen des Nachbarn zu verpflichten.

Die Erwähnung des Elements der **Eigenverantwortung** in den Erläuterungen (vgl. zu Abs. 2, Seite 8) ist positiv zu sehen, speziell im Zusammenhang mit erkennbaren Gefährdungssituationen, wie bspw. Starkwind, Sturm, Schneedruck.

Mit Blick auf die obigen Ausführungen sollte die Haftung für Schäden durch Bäume - v.a. auch um das Ziel des Baumerhalts zu erreichen und so wie im Regierungsprogramm vorgesehen - auf **grobe Fahrlässigkeit** eingeschränkt werden.

Zu § 1319b Abs. 3 ABGB:

Nach § 1319b Abs. 3 ABGB wird festgelegt, dass auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden sind, was bedeutet, dass der Geschädigte bei Erhebung eines Schadenersatzanspruchs gegen den Baumhalter den Beweis dafür zu erbringen hat, dass der Baumhalter die erforderliche Sorgfalt vernachlässigt hat. Der Übergang zu den allgemeinen Regelungen über die Beweislast ist erforderlich, um die mit dem Gesetzesvorhaben angestrebten Ziele zu erreichen. In diesem Zusammenhang darf allerdings nicht übersehen werden, dass seitens der Baumhalter weiterhin auch eine entsprechend detaillierte **Dokumentation** der gesetzten Maßnahmen notwendig sein wird, welche nicht unerhebliche bürokratische Belastungen mit sich bringt.

Zu § 1319b Abs. 4 ABGB:

Die Klarstellung im Gesetzestext, dass § 176 ForstG unberührt bleibt und die neue ABGB-Regelung auf den **Wald** keine Anwendung findet, wird ausdrücklich begrüßt.

III. Zusammenfassung

Das Gesetzesvorhaben zur Schaffung einer eigenen Gesetzesbestimmung hinsichtlich der Haftung für Bäume wird ausdrücklich begrüßt. Die derzeitige analoge Anwendung der haftungsrechtlichen Vorgaben für Bauwerke ist nicht geeignet die speziellen Gegebenheiten, die in solchen Konstellationen im Zusammenhang mit Bäumen von Bedeutung sind, angemessen zu berücksichtigen. Allerdings ist darauf zu achten, die Rechtsunsicherheiten für Baumhalter zu beseitigen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär